

Verhandlungsschrift

über die Sitzung des Gemeinderates

Datum: 29.06.2023	Ort: Gemeindeamt Hohe Wand –Sitzungssaal
Beginn: 19:35 Uhr	Ende: 21:05 Uhr

Die Einladung erfolgte per Mail am 22.06.2023.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Josef Laferl (Vorsitz) (ÖVP)	2. Vizebgm. Anja Koffler (ÖVP)
3. GGR Dr. Kurt Allabauer (ÖVP)	4.
5. GR Gabriela Anna Grünwald (Grüne)	6. GR Ing. Hermann Halbweis (UBL)
7. GR Alfred Kaiser sen. (SPÖ)	8. GR Anna Maria Kindler-Lages (UBL)
9. GGR Silvia Kneißl (ÖVP)	10. GGR Irmgard Krenn (UBL)
11.	12. GR Josef Pross (ÖVP)
13.	14. GR Bernd Sochurek (Grüne)
15.	16. GR Bernhard Wagner (ÖVP)
17. GGR Franz Waldherr (ÖVP)	18. GR Ing. Johannes Weik (ÖVP)
19. GR DI Susanne Weik (ÖVP)	

Entschuldigt abwesend:

1. GR Heinz Fiala (FPÖ)	2. GGR Ing. Klaus Pfeffer (ÖVP)
3. GR Christian Rassner (UBL)	4. GR Dennis Ünal (ÖVP)

Nicht entschuldigt abwesend:

--	--
----	----

Schriftführer:

Markus Hofer

Beschlussfähigkeit:

ist gegeben

Die Sitzung war öffentlich.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und die Tagesordnung vor.

Tagesordnungspunkte:

1.	Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 27.04.2023
2.	Prüfungsausschuss
3.	Ergebnisbericht Gebarungseinschau d. Amtes der NÖ-Landesregierung
4.	Anpassung Zuschuss für künstliche Besamung
5.	Erhöhung Hundeabgabe
6.	Erhöhung Aufschließungsabgabe
7.	Erhöhung Kanaleinmündungsabgabe
8.	FF Netting
9.	Anpassungen Tarife Nachmittagsbetreuung
10.	Kündigung Mietvertrag Ungersböck
11.	Berichte

Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände.

Top 1	Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 27.04.2023
--------------	--

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Sitzungsprotokoll vom 27.04.2023 allen Gemeinderäten übermittelt wurde. Es wurden keine Einwendungen gegen das Sitzungsprotokoll eingebracht. Daher gilt das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2023 als genehmigt.

Top 2	Prüfungsausschuss
--------------	--------------------------

1 Sitzung des Prüfungsausschusses wurde durchgeführt.

GR Bernd Sochurek:

Prüfungsausschuss am 22.05.2023

Soll/IST Vergleich: Übereinstimmung; Belegprüfung: Keine Mängel,

Alle offenen Fragen wurden besprochen und konnten geklärt werden.

Empfehlung an den Gemeinderat: Keine

Empfehlungen des Prüfungsausschusses sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin wurde in dem jeweiligen Protokoll vermerkt und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Top 3	Ergebnisbericht Gebarungseinschau d. Amtes der NÖ-Landesregierung
--------------	--

Sachverhalt: Bericht der Gebarungseinschau wurde mit der Einladung allen Teilnehmern übermittelt. Auf eine Verlesung wurde von allen anwesenden Gemeinderäten ausdrücklich verzichtet, da der Inhalt allen bekannt war. Die wichtigsten Punkte wurden angesprochen und erläutert bzw. konnten alle offenen Fragen beantwortet werden.

Antrag: kein Antrag notwendig

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Top 4	Anpassung Zuschuss für künstliche Besamung
--------------	---

Sachverhalt: Hinweis durch das Land NÖ die Werte für die künstliche Besamung wie vorgesehen an die ermittelten landesweiten Durchschnittswerte gem. Verordnung der Landes-Landwirtschaftskammer anzupassen und somit richtig zu stellen.

Diese Werte beim Rind sind für das Jahr 2022 wie folgt:

1. Tierarzt/-ärztin € 32,80
2. Besamungstechniker/-in € 26,30
3. Eigenbestandsbesamer/-in € 14,80

Gemäß § 20 Abs. 1 NÖ Tierzuchtgesetz 2020 muss der Beitrag bei der Förderung der künstlichen Besamung von Rindern mindestens ein Drittel der jährlich von der Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamung betragen. Die Werte sollen daher wie folgt ab 01.08.2023 angepasst werden: Tierarzt= Euro 11,-; Techniker= Euro 8,80; Eigenstandsbesamung = Euro 6,60 (Siehe Berechnung und Vorschlag)

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge den Zuschuss für die künstliche Besamung von Rindern wie folgt ab 01.08.2023 festsetzen:

1. Tierarzt/-ärztin € 11,-
2. Besamungstechniker/-in € 8,80
3. Eigenbestandsbesamer/-in € 6,60

Beschluss: Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 5	Erhöhung Hundeabgabe
--------------	-----------------------------

Sachverhalt: Hinweis durch das Land NÖ die Werte der Hundeabgabe anzupassen/zu valorisieren. Aktuelle Werte seit 01/2011 sind f. Nutzhunde = Euro 6,54 (im Gesetz festgelegt und unveränderbar); f. Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde = Euro 66,-, und für alle übrigen Hunde = Euro 20,-. Der VPI 2010 beträgt im ggstl. Zeitraum 42,2%. (Siehe Berechnung und Vorschlag)

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge die Werte für die Hundeabgabe und die dazugehörige Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe (Beilage 3) wie folgt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, festsetzen:

1. für Nutzhunde jährlich Euro 6,54 pro Hund
2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde jährlich Euro 95,- pro Hund
3. für alle übrigen Hunde jährlich Euro 30,- pro Hund

Beschluss: Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 6	Erhöhung Aufschließungsabgabe
--------------	--------------------------------------

Sachverhalt: Hinweis durch das Land NÖ den aktuellen Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe idH. v. Euro 450,- anzupassen/zu valorisieren.

Daher wurden Preisangebote für die Errichtung einer „Standardstraße“ (Def. gem. NÖ BO 2014) eingeholt. Durchschnitt der Preisangebote liegt bei Euro 770,-.

Valorisiert mit dem Baukostenindex 2010 f. Straßenbau seit der letzten Aktualisierung 11/2010 würde Euro 670,50 ergeben. Vorschlag den Einheitssatz f. die Aufschließungsabgabe ab 01.08.2023 auf Euro 670,- zu erhöhen.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe gem. § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014 mit Euro 670,- festsetzen und die dazugehörige Verordnung (Beilage 4) mit in Kraft treten ab 01.08.2023 beschließen.

Beschluss: Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 7	Erhöhung Kanaleinmündungsabgabe
--------------	--

Sachverhalt: Hinweis durch das Land NÖ den aktuellen Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe idH. v. Euro 12,70 anzupassen/zu valorisieren.

Für die neue Berechnung sind noch einige Daten zu erheben und mit dem Land NÖ-WA4 abzustimmen. Diese Daten liegen noch nicht vollständig vor.

Die Änderung des Einheitssatzes muss daher in eine kommende GR-Sitzung verschoben werden.

Die laufende Kanalbenützungsabgabe ist im Gemeindehaushalt kostendeckend und braucht derzeit nicht erhöht werden.

Antrag: kein Antrag derzeit möglich

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen.

Top 8	FF Netting
--------------	-------------------

Sachverhalt: Auflösung der FF Netting und gleichzeitige Übernahme dessen Einsatzgebietes durch die FF Maiersdorf. Von den Feuerwehren selbst wurden die Beschlüsse bereits gefasst.

Durch die Gemeinde wäre folgendes zu beschließen:

Die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Netting und Übernahme als Feuerwache Netting von der Freiwilligen Feuerwehr Maiersdorf.

Die Übertragung des bisherigen Einsatzgebietes der Feuerwehr Netting an die FF Maiersdorf

Das bisherige Einsatzgebiet der FF Netting ist ident mit den Grenzen der KG Netting

Der Gemeinderat ordnet die KG Netting dem Einsatzgebiet der FF Maiersdorf zu.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge die Auflösung der FF Netting und Übernahme als Feuerwache Netting von der FF Maiersdorf sowie die Übertragung des bisherigen Einsatzgebietes der Feuerwehr Netting (KG Netting) an die FF Maiersdorf beschließen.

Beschluss: Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 9	Anpassungen Tarife Nachmittagsbetreuung
--------------	--

Sachverhalt: Die NÖ Familienland GmbH hat laufend ihre Stundensätze für die schulische Tagesbetreuung erhöht. Nach Durchsicht des „Haushaltes“ mussten wir feststellen, dass die Gemeinde aktuell jährlich zirka Euro 9.000 zur schulischen Tagesbetreuung in der Volksschule zuzahlen muss.

Seit September 2012 gelten folgende Tarife:

Tagestarif = Euro 4,-

4 Tage pro Woche = Euro 50,-/Monat

5 Tage pro Woche = Euro 60/Monat

Die Tarife sollen auf folgende Werte angehoben werden:

Tagestarif= Euro 6,-; 4 Tage pro Woche = Euro 75,-/Monat; 5 Tage pro Woche = Euro 90/Monat.

Für Mittagessen werden Euro 4,50/Mahlzeit verrechnet. Dies ist mit dem zur Verfügung gestellten Getränk aktuell kostendeckend.

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge die Werte für die schulischen Tagesbetreuung in der Volksschule ab 01.09.2023 wie folgt anpassen:

Tagestarif= Euro 6,-

4 Tage pro Woche = Euro 75,-/Monat

5 Tage pro Woche = Euro 90,-/Monat

Beschluss: Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 10	Kündigung Mietvertrag Ungersböck
---------------	---

Sachverhalt: Kündigungsschreiben von Frau Ungersböck betreffend dem Verkaufslokal des Nah & Frisch in Maersdorf mit 25.5.2023 bei der Gemeinde Hohe Wand eingegangen mit dem Wunsch das Mietverhältnis bereits mit 30.06.2023 zu beenden.

Damit würde die vertragliche Kündigungsfrist von 3 Monaten nicht eingehalten (vertragliches Ende 31.08.2023). Eine einvernehmliche Kündigung mit 30.06.2023 wird angestrebt. Die monatliche Nettomiete beträgt Euro 204,33,-

Antrag Gemeindevorstand: Der Gemeinderat möge Frau Ungersböck die Kündigung des bestehenden Mietvertrages mit 30.06.2023 bestätigen und somit der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist von 3 Monaten nachsehen.

Beschluss: Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Top 11	Berichte
---------------	-----------------

Bericht des Bürgermeisters:

Flächenwidmungsplan ist in Rechtskraft erwachsen.

Nafes Förderzusage für Weik Elisabeth wurde genehmigt.

Begehung bzgl. Neuerrichtung Rosenweg und Florianigasse/Jägerweg mit der Firma Granit Bau GmbH ist erfolgt, die Arbeiten sollen im September durchgeführt werden.

Regenwasserkanalsanierung Haslinger in Durchführung

Stufen Naturparkstüberl von Gemeindearbeitern saniert

Berichte der Mitglieder des Gemeindevorstandes:

Vzbgm. Anja Koffler:

Beschluss vom Gemeindevorstand zwei VOR Schnuppertickets MetropolRegion anzuschaffen und kostenlos an Gemeindebürger zu vergeben.

Ausleihbedingungen d. Gemeinde Hohe Wand: Abgabe nur zu den Parteiöffnungszeiten (Di, Sa, So und Feiertage somit nicht), keine Weitergabe an Firmen oder juristische Personen (als Mitarbeiterkarte), Leihe maximal an 3 aufeinanderfolgenden Tagen möglich; bei Verlust muss der komplette Zeitwert ersetzt werden, Limitierung bei zu häufiger Nutzung.

GGR Dr. Kurt Allabauer:

--

GGR Silvia Kneissl:

5 Wochen Ferienbetreuung insgesamt in der Gemeinde Hohe Wand.

24 Kinder wurden bei der Gemeindeferienwoche angemeldet.

Kanaldeckelbemalungen in der Gemeindeferienwoche werden doch nicht gemacht, da die Kosten zu hoch gewesen wären.

GGR Irmgard Krenn:

--

GGR Franz Waldherr:

Firma Granit Bau GmbH wurde betreffend Rosenweg/Florianigasse und Frankenhofweg beauftragt.

Grundstücksbesitzer am Frankenhofweg bzgl. vereinzelt nötiger Baumschlägerungen müssen noch kontaktiert und die Arbeiten koordiniert werden.

Graben bei Neumann Jochen könnte durch die geänderte Wasserführung des Frankenhofweges zugemacht werden.

Beilage 1: Präsentation der Sitzung

Beilage 2: Bericht der Gebarungseinschau

Beilage 3: Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Beilage 4: Verordnung Einheitssatz Aufschließungsabgabe

Markus Hofer, Schriftführer:

Josef Laferl, Vorsitzender:

Markus Hofer

Josef Laferl

Mitglieder des Gemeinderates:

Josef Anz

Josef Anz

Josef Anz

Silvia Kneissl

Josef Anz

Josef Anz

Josef Anz

Josef Anz

Josef Anz

Irmgard Krenn

Josef Anz

Andreas Kindler-Lager

Josef Anz

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Naturparkgemeinde Hohe Wand



Hohe Wand, am 29.06.2023

www.hohe-wand.gv.at



Herzlich Willkommen
zur
Sitzung des Gemeinderates

Naturparkgemeinde Hohe Wand



Tagesordnung

www.hohe-wand.gv.at

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 27.04.2023
2. Prüfungsausschuss
3. Ergebnisbericht Gebarungseinschau d. Amtes der NÖ-Landesregierung
4. Anpassung Zuschuss für künstliche Besamung
5. Erhöhung Hundeabgabe
6. Erhöhung Aufschließungsabgabe
7. Erhöhung Kanaleinmündungsgebühr
8. FF Netting
9. Anpassungen Tarife Nachmittagsbetreuung
10. Kündigung Mietvertrag Ungersböck
11. Berichte

Naturparkgemeinde Hohe Wand



Tagesordnung

www.hohe-wand.gv.at

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 27.04.2023

2. Prüfungsausschuss
3. Ergebnisbericht Gebarungseinschau d. Amtes der NÖ-Landesregierung
4. Anpassung Zuschuss für künstliche Besamung
5. Erhöhung Hundeabgabe
6. Erhöhung Aufschließungsabgabe
7. Erhöhung Kanaleinmündungsgebühr
8. FF Netting
9. Anpassungen Tarife Nachmittagsbetreuung
10. Kündigung Mietvertrag Ungersböck
11. Berichte

Naturparkgemeinde Hohe Wand



1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 27.04.2023

www.hohe-wand.gv.at

- Protokoll wurde allen GR per E-Mail übermittelt
- Keine Einwände gegen das Protokoll eingelangt

PROTOKOLL GENEHMIGT!!!

Naturparkgemeinde Hohe Wand



Tagesordnung

www.hohe-wand.gv.at

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 27.04.2023
- 2. Prüfungsausschuss**
3. Ergebnisbericht Gebarungseinschau d. Amtes der NÖ-Landesregierung
4. Anpassung Zuschuss für künstliche Besamung
5. Erhöhung Hundeabgabe
6. Erhöhung Aufschließungsabgabe
7. Erhöhung Kanaleinmündungsgebühr
8. FF Netting
9. Anpassungen Tarife Nachmittagsbetreuung
10. Kündigung Mietvertrag Ungersböck
11. Berichte

Naturparkgemeinde Hohe Wand



2. Bericht Prüfungsausschuss

www.hohe-wand.gv.at



Obmann Prüfungsausschuss
Bernd Sochurek

Sitzung des Prüfungsausschusses

22.05.2023 um 18.00 Uhr im Gemeindeamt

Naturparkgemeinde Hohe Wand



Tagesordnung

www.hohe-wand.gv.at

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 27.04.2023
2. Prüfungsausschuss
- 3. Ergebnisbericht Gebarungseinschau d. Amtes der NÖ-Landesregierung**
4. Anpassung Zuschuss für künstliche Besamung
5. Erhöhung Hundeabgabe
6. Erhöhung Aufschließungsabgabe
7. Erhöhung Kanaleinmündungsgebühr
8. FF Netting
9. Anpassungen Tarife Nachmittagsbetreuung
10. Kündigung Mietvertrag Ungersböck
11. Berichte

Naturparkgemeinde Hohe Wand



3. Ergebnisbericht Gebarungseinschau d. Amtes der NÖ-Landesregierung

www.hohe-wand.gv.at

Gebarungseinschau:

Im Zeitraum vom 16.02.2023 bis 08.03.2023 wurde die Gebarungsprüfung seitens des Landes NÖ durchgeführt

Das Ergebnis der Gebarungsprüfung wurde uns seitens des Landes, Abteilung IVW3, am 28.04.2023 übermittelt

Gemeinsam mit der Einladung wurde der Bericht allen GR übermittelt.

Naturparkgemeinde Hohe Wand



Tagesordnung

www.hohe-wand.gv.at

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 27.04.2023
2. Prüfungsausschuss
3. Ergebnisbericht Gebarungseinschau d. Amtes der NÖ-Landesregierung
- 4. Anpassung Zuschuss für künstliche Besamung**
5. Erhöhung Hundeabgabe
6. Erhöhung Aufschließungsabgabe
7. Erhöhung Kanaleinmündungsgebühr
8. FF Netting
9. Anpassungen Tarife Nachmittagsbetreuung
10. Kündigung Mietvertrag Ungersböck
11. Berichte

Naturparkgemeinde Hohe Wand



4. Anpassung Zuschuss für künstliche Besamung

www.hohe-wand.gv.at

Zuschuss künstliche Besamung für Rinder:

- 3 Arten der Besamung sind möglich, durch den Tierarzt, durch einen Techniker und die Eigenstandsbesamung
- Besamung durch den Techniker hat bisher in der Gemeinde nicht gegeben.
- 1/3 der von der NÖ Landeslandwirtschaftskammer veröffentlichten Werte ist laut Gesetz verpflichtend zu vergüten
- Bei der Besamung durch den Tierarzt betrug der Zuschuss der Gemeinde geringfügig weniger als 1/3, dieser Wert muss daher angepasst werden.
- Die letzte Anpassung erfolgte in der GR-Sitzung vom 10.12.2008

Übersicht

Art der Besamung	Wert 2022 der NÖ LLWK	Gesetzlicher Mindestwert (1/3)	Aktuelle Vergütung Gemeinde	Vorschlag Vergütung neu Gemeinde
Tierarzt	32,80	10,93	10,00	11,00
Techniker	26,30	8,77	0,00	8,80
Eigen	14,80	4,93	6,54	6,60

Naturparkgemeinde Hohe Wand



Tagesordnung

www.hohe-wand.gv.at

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 27.04.2023
2. Prüfungsausschuss
3. Ergebnisbericht Gebarungseinschau d. Amtes der NÖ-Landesregierung
4. Anpassung Zuschuss für künstliche Besamung

5. Erhöhung Hundeabgabe

6. Erhöhung Aufschließungsabgabe
7. Erhöhung Kanaleinmündungsgebühr
8. FF Netting
9. Anpassungen Tarife Nachmittagsbetreuung
10. Kündigung Mietvertrag Ungersböck
11. Berichte

Naturparkgemeinde Hohe Wand



5. Erhöhung Hundeabgabe

www.hohe-wand.gv.at

Hundeabgabe:

- Es gibt 3 Arten von Hunden, den Nutzhund, Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sowie auffällige Hunde und alle übrigen Hunde
- Die Abgabe für den Nutzhund ist gesetzlich geregelt und darf aktuell maximal 6,54 betragen. Gefährliche und auffällige Hunde mindestens das 10-fache und alle übrigen Hunde mindestens das doppelte des Nutzhundes.
- Die jährlichen Einnahmen der Gemeinde aufgrund der Hundeabgabe betragen ca. 4.000,--
- Die letzte Anpassung erfolgte in der GR-Sitzung vom 14.12.2010

Übersicht

Hundeart	Mindeswert laut Gesetz	Aktuelle Hundeabgabe	Werte Nachbargemeinden	Wert neu Laut VPI Berechnung	Vorschlag Abgabe neu
Nutzhund	6,54	6,54	6,54		6,54
Gefährliche bzw. auffällige Hunde	65,40	66,00	70,00 – 99,00	93,85	95,00
Alle übrigen Hunde	13,08	20,00	25,00 – 29,00	28,44	30,00

Naturparkgemeinde Hohe Wand



Tagesordnung

www.hohe-wand.gv.at

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 27.04.2023
2. Prüfungsausschuss
3. Ergebnisbericht Gebarungseinschau d. Amtes der NÖ-Landesregierung
4. Anpassung Zuschuss für künstliche Besamung
5. Erhöhung Hundeabgabe
- 6. Erhöhung Aufschließungsabgabe**
7. Erhöhung Kanaleinmündungsgebühr
8. FF Netting
9. Anpassungen Tarife Nachmittagsbetreuung
10. Kündigung Mietvertrag Ungersböck
11. Berichte

Naturparkgemeinde Hohe Wand



	<u>Aktuell (seit 1/2011)</u>	<u>Weikersdorf</u>	<u>Winzendorf</u>	<u>Höflein</u>	<u>Bad Fischau</u>	<u>Erhöhung BKI 2010</u> www.hohe-wand.gv.at	<u>Vorschlag</u>
Einheitssatz für Aufschließungsabgabe	€ 450,00		€ 720,00	€ 450,00	€ 520,00	€ 667,35	€ 700,00
Angebote FJ 2023 Bruttopreise für 1m Straße bei Herstellung einer 100m Straße	Swietelsky	Held & Franke	HS Asphalt	Lang u. Menhofer	Uhl Bau	Porr Bau GmbH	
	€ 690,00	€ 722,70	€ 762,36	€ 790,48	€ 810,00	€ 847,31	
Durchschnittsangebotspreis	€ 770,48						
Annahme bei einer Fläche von 800m ²	€ 15 909,90					€ 23 594,39	€ 24 748,74
	800m ²						
Differenz							€ 8 838,83

Vorschlag den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe gem. §38 Abs 6 NÖ Bauordnung 2014 von derzeit 450,00 auf 670,00 zu erhöhen. Die Verordnung zu beschließen.

Naturparkgemeinde Hohe Wand



Tagesordnung

www.hohe-wand.gv.at

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 27.04.2023
2. Prüfungsausschuss
3. Ergebnisbericht Gebarungseinschau d. Amtes der NÖ-Landesregierung
4. Anpassung Zuschuss für künstliche Besamung
5. Erhöhung Hundeabgabe
6. Erhöhung Aufschließungsabgabe
- 7. Erhöhung Kanaleinmündungsgebühr**
8. FF Netting
9. Anpassungen Tarife Nachmittagsbetreuung
10. Kündigung Mietvertrag Ungersböck
11. Berichte

Naturparkgemeinde Hohe Wand



7. Erhöhung Kanaleinmündungsgebühr

www.hohe-wand.gv.at

Laut Gebarungsprüfung sollte die einmalige Kanaleinmündungsabgabe nach mehr als 7 Jahren neu berechnet und valorisiert werden.

Für die neue Berechnung sind noch einige Daten zu erheben und mit dem Land NÖ abzustimmen. Diese Daten liegen noch nicht vollständig vor.

Die Änderung des Einheitssatzes muss daher in eine kommende GR-Sitzung verschoben werden.

Die laufende Kanalbenützungsabgabe ist im Haushalt kostendeckend und braucht derzeit nicht erhöht werden.

Naturparkgemeinde Hohe Wand



Tagesordnung

www.hohe-wand.gv.at

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 27.04.2023
2. Prüfungsausschuss
3. Ergebnisbericht Gebarungseinschau d. Amtes der NÖ-Landesregierung
4. Anpassung Zuschuss für künstliche Besamung
5. Erhöhung Hundeabgabe
6. Erhöhung Aufschließungsabgabe
7. Erhöhung Kanaleinmündungsgebühr

8. FF Netting

9. Anpassungen Tarife Nachmittagsbetreuung
10. Kündigung Mietvertrag Ungersböck
11. Berichte

Naturparkgemeinde Hohe Wand



8. FF Netting

www.hohe-wand.gv.at

Auflösung der FF Netting und Übernahme als Feuerwache Netting in die FF Maiersdorf

Die dazu erforderlichen Beschlüsse wurden in den Mitgliederversammlungen beider Feuerwehren bereits gefasst.

Beschluss des Gemeinderates ist ebenfalls erforderlich, zu beschließen ist:

- Die Auflösung der FF Netting und Übernahme als Feuerwache Netting von der FF Maiersdorf
- Die Übertragung des bisherigen Einsatzgebietes der Feuerwehr Netting an die FF Maiersdorf
 - Das bisherige Einsatzgebiet der FF Netting ist ident mit den Grenzen der KG Netting
 - Der Gemeinderat ordnet die KG Netting dem Einsatzgebiet der FF Maiersdorf zu

Naturparkgemeinde Hohe Wand



Tagesordnung

www.hohe-wand.gv.at

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 27.04.2023
2. Prüfungsausschuss
3. Ergebnisbericht Gebarungseinschau d. Amtes der NÖ-Landesregierung
4. Anpassung Zuschuss für künstliche Besamung
5. Erhöhung Hundeabgabe
6. Erhöhung Aufschließungsabgabe
7. Erhöhung Kanaleinmündungsgebühr
8. FF Netting
- 9. Anpassungen Tarife Nachmittagsbetreuung**
10. Kündigung Mietvertrag Ungersböck
11. Berichte

Indexanpassung		VPI	kostendeckend		
	Sep.12	Mai.23			
Indexerhöhg.		35			
				Stg. %	
Tagestarif	4,00	5,40	8,50	212,50	8,50
4 Tage	50,00	67,50	106,00	- 112,00	106,25
5 Tage	60,00	81,00	127,00	- 111,67	127,50
Aktuelle Zahlen 2022/2023					
		27500	Kosten für Familienland / Jahr		
abzügl.		9000	Förderung Land NÖ		
Rest		18500	Aufwandskosten/Jahr		
		1850	monatl. Kostenanteil		
Einnahmen				akt. Jahres-Differenz	-9 700,00
2022/2023 druchschnittl. Einnahmen der Kostenbeteiligung der Eltern					
Tagestarif	4,00		65		260,00
4 Tage	50,00		4		200,00
5 Tage	60,00		7		420,00
					880,00

Tarife Index angepasst			Anzahl/Monat			
Tagestarif	5,40		65		351	
4-Tage	67,50		4		270	
5-Tage	81,00		7		567	
					1188	Jahres-Differenz
						-6 620,00
Gegenüberstellung von 5 Monate						
				Einnahmen	Ausgaben	
für Jan- Mai	Essen	Abg. 130		4 356,00	4 259,20	96,80
für Jan- Mai	Nachmittag	Abg. 131		4 556,00	9 345,00	#####
Anzahl/Monat						
Tagestarif	6,75		65		439	
4-Tage	85,00		4		340	
5-Tage	100,00		7		700	
					1478,75	Jahres-Differenz
						-3 712,50
Anzahl/Monat						
Tagestarif	6,00		65		390	
4-Tage	75,00		4		300	
5-Tage	90,00		7		630	
					1320	Jahres-Differenz
						-5 300,00
Anzahl/Monat						
Tagestarif	8,50		65		553	
4-Tage	106,00		4		424	
5-Tage	127,00		7		889	
					1865,5	Jahres-Differenz
						155,00

Vorschlag des Gemeindevorstandes die Tarife der Nachmittagsbetreuung anzupassen auf :

- Tagestarif 6,--
- 4 Tage 75,--
- 5 Tage 90,--

Naturparkgemeinde Hohe Wand



Tagesordnung

www.hohe-wand.gv.at

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 27.04.2023
2. Prüfungsausschuss
3. Ergebnisbericht Gebarungseinschau d. Amtes der NÖ-Landesregierung
4. Anpassung Zuschuss für künstliche Besamung
5. Erhöhung Hundeabgabe
6. Erhöhung Aufschließungsabgabe
7. Erhöhung Kanaleinmündungsgebühr
8. FF Netting
9. Anpassungen Tarife Nachmittagsbetreuung
- 10. Kündigung Mietvertrag Ungersböck**
11. Berichte

Naturparkgemeinde Hohe Wand



10. Kündigung Mietvertrag Ungersböck

www.hohe-wand.gv.at

Wunsch von Frau Ungersböck den Mietvertrag schnellstmöglich zu kündigen.

Die Kündigung von Frau Ungersböck ist am 25.05.2023 bei der Gemeinde eingelangt.

Es wurde die vorzeitige Auflösung des Mietvertrages mit 30.06.2023 beantragt.

Aufgrund der 3-monatigen Kündigungsfrist würde eine Auflösung erst mit 31.08.2023 möglich sein.

Naturparkgemeinde Hohe Wand



Tagesordnung

www.hohe-wand.gv.at

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 27.04.2023
2. Prüfungsausschuss
3. Ergebnisbericht Gebarungseinschau d. Amtes der NÖ-Landesregierung
4. Anpassung Zuschuss für künstliche Besamung
5. Erhöhung Hundeabgabe
6. Erhöhung Aufschließungsabgabe
7. Erhöhung Kanaleinmündungsgebühr
8. FF Netting
9. Anpassungen Tarife Nachmittagsbetreuung
10. Kündigung Mietvertrag Ungersböck

11. Berichte

Naturparkgemeinde Hohe Wand



Bericht Bürgermeister

www.hohe-wand.gv.at

- Flächenwidmungsplan ist in Rechtskraft erwachsen
- NAFES Förderung Weik ist genehmigt
- Begehung und Anrainerbesprechung Jägerweg / Florianigasse und Rosenweg wurde durchgeführt, die Arbeiten sollen im September durchgeführt werden.
- Regenwasserkanalsanierung Haslinger in Durchführung
- Stufen Naturparkstüberl von Gemeindearbeitern saniert

Naturparkgemeinde Hohe Wand



Bericht Vizebürgermeisterin

www.hohe-wand.gv.at

- Anschaffung zweier VOR Schnuppertickets MetropolRegion (angepasste Leihbedingungen)



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Herrn Bürgermeister
Gemeinde Hohe Wand
Ortsstraße 33
2724 Hohe Wand

IVW3-A-3231101/009-2023
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Martin Hofbauer

12548

28. April 2023

Daniel Schwarz-Klafi

12611

Betrifft

Gemeinde Hohe Wand,
Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt;
Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt. Die letzte Gebarungseinschau fand im Jahr 2015 beziehungsweise im Jahr 2017 (Tageseinschau) statt. Bei der nunmehrigen Einschau stellten die folgenden Bereiche den Schwerpunkt dar:

- Kassen-, Buch- und Haushaltsführung,
- Kontrolle der Umsetzung lt. letztem Antwortschreiben,
- Projekte (außerordentliche Vorhaben) und Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel,
- Abgaben, Steuern und Gebühren,
- Finanzlage

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Gebarungseinschau und die in diesem Zusammenhang erfolgte Sichtung und Prüfung von Unterlagen bzw. Buchhaltungsdaten stichprobenweise erfolgte. Die aufgelisteten Feststellungen stellen daher lediglich einen

Überblick dar. Arbeitsweisen, welche nicht unmittelbar im Prüfbericht beanstandet werden, können daher, aufgrund der Stichprobenprüfung, nicht zwangsläufig als „frei von Fehlern“ eingestuft werden.

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche (Index):

1. Gemeindehaushalt

1.1. Kassenführung

1.1.1. Kassenbestandsaufnahme

1.1.2. Zahlwege (ZW)

1.1.3. Monatsabschluss

1.2. Anordnung

1.3. Haushaltsführung

1.3.1. Außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen

1.4. Bedarfszuweisungen III

1.5. Organisation der Gemeinde

1.6. Sonstige Feststellungen

1.6.1. Künstliche Befruchtung

1.6.2. Fahrtenbücher

2. Abgaben, Steuern und Gebühren

2.1. Abwasserbeseitigung

2.2. Gebrauchsabgabe

2.3. Aufschließungsabgabe

2.4. Hundeabgabe

2.5. Wohnbauförderung

3. Finanzlage

3.1. Haushaltspotential

3.2. Finanzspitze

3.3. Ertragsanteile

3.4. Eigene Steuern

3.5. Bedarfszuweisungen I und Finanzzuweisungen FAG

3.6. Einwohnerentwicklung

3.7. Schulden

3.8. Haftungen

3.9. Ermessensausgaben

3.10. Zusammenfassung

1. Gemeindehaushalt

1.1. Kassenführung

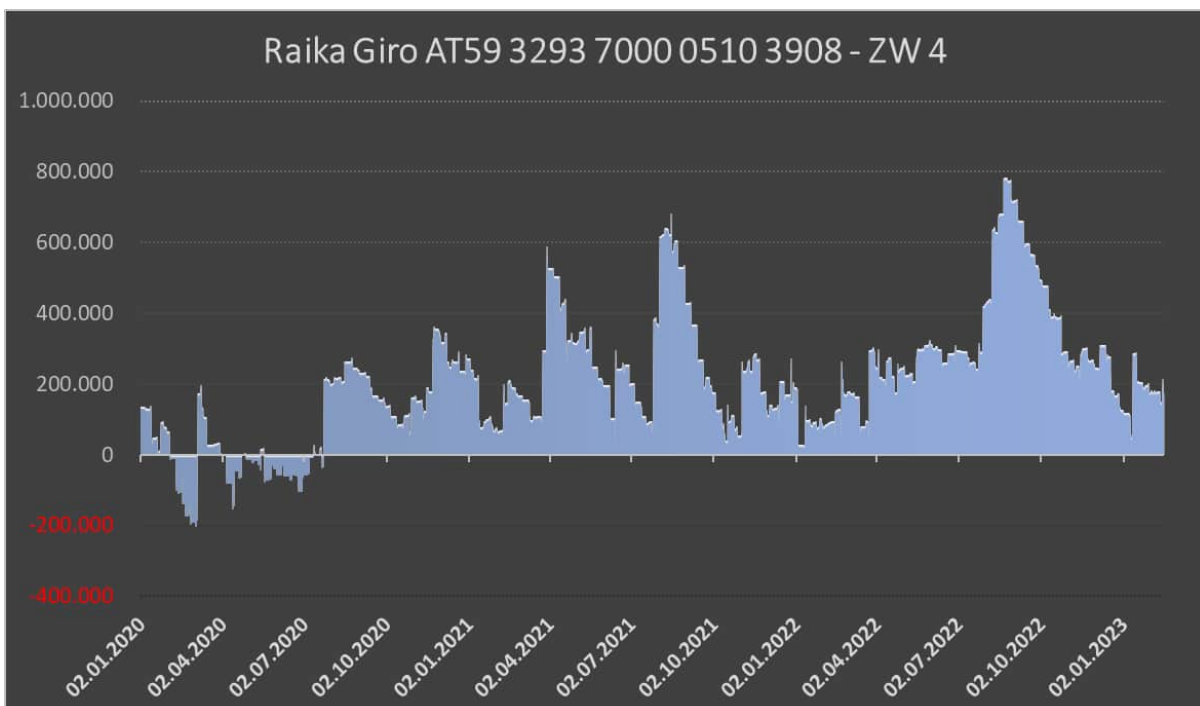
1.1.1. Kassenbestandsaufnahme

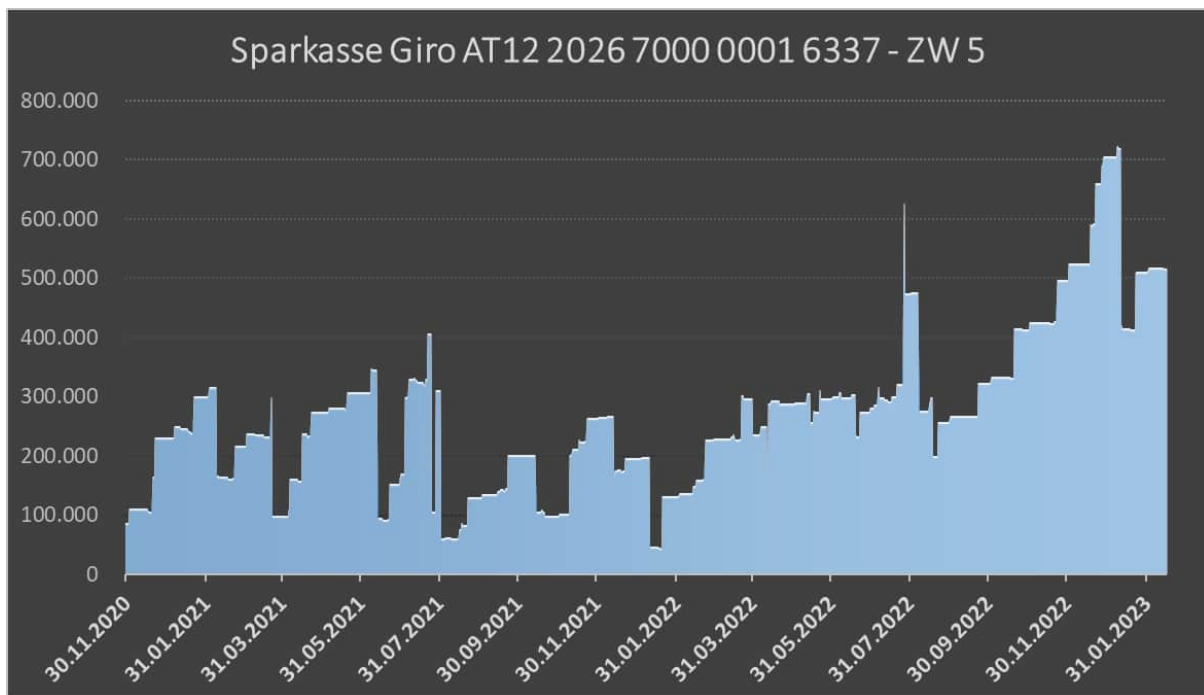
Zu Beginn der Gebarungseinschau wurden (aufgrund des Tagesabschlusses vom 15. Februar 2023) die Kassenbestände überprüft und eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Gemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und den Kassenistbeständen.

1.1.2. Zahlwege (ZW)

Die unbaren Gebarungsfälle der Gemeinde werden über zwei Girokonten sowie ein Sparbuch (Kanalrücklage) abgewickelt.

Laut den vorgelegten Unterlagen (elektronische Umsatzauswertung, valutamäßig) waren auf den Girokonten ab Beginn des Jahres 2020 (ZW 4) bzw. ab November 2020 (ZW 5) bis zum Zeitpunkt der Einschau folgende Bestände vorhanden, wobei die Überziehungen am Hauptgirokonto (ZW 4) im Jahr 2020 im gesetzlichen Rahmen gemäß § 79 Abs. 1 NÖ GO 1973 waren:





Die Habenverzinsung der Bestände auf den beiden Girokonten betrug zum Zeitpunkt der Einschau jeweils 0,01 % p.a..

Die Verzinsung des Guthabens auf dem Rücklagensparbuch bei der Raika (ZW 1, Stand von € 50.000,-) erfolgte ebenfalls mit 0,01 % p.a..

Es sollten Verhandlungen mit den Kreditinstituten zwecks Verbesserung der Zinssätze auf den Girokonten und dem Sparbuch geführt werden.

1.1.3. Monatsabschluss

Der monatliche Kassenabschluss wurde oftmals nicht vom Bürgermeister und der Kassenverwalterin unterzeichnet. Die Abgabenrückstände wurden dem Bürgermeister nachweislich nicht vierteljährlich zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 27 Abs. 4 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) ist von der Gemeindekasse zumindest monatlich ein Kassenabschluss vorzunehmen. Die Übereinstimmung der Kassensollbestände mit den Kassenistbeständen ist durch

Unterschrift des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin zu bescheinigen.

Gemäß § 76 Abs. 6 NÖ GO 1973 sind dem Bürgermeister in der Vollziehung des Voranschlages (VA) vom Kassenverwalter u.a. auch vierteljährlich die Abgabenrückstände zur Kenntnis zu bringen.

1.2. Anordnung

Bei der Tageseinschau im Jahr 2017 wurde beanstandet, dass das Anordnungsrecht uneingeschränkt an den Vizebürgermeister übertragen wurde.

In der diesbezüglichen Stellungnahme der Gemeinde wurde Folgendes angeführt:

„Das Anordnungsrecht vom Bürgermeister an den Vizebürgermeister vom August 2015 generell Belege und Rechnungen zu unterschreiben und zur Zahlung freizugeben wird mit einer Obergrenze von € 5.000,-- beschränkt.“

Nach stichprobenartiger Durchsicht der Belege des Haushaltsjahres 2022 wurde erneut festgestellt, dass die Anordnung (grundsätzlich) generell von der Vizebürgermeisterin vorgenommen wird, auch bei Beträgen, die über o.a. Betrag hinausgehen (z.B. RW/1363, RW/1288, RW/1287 aus 2022). Im von der Gemeinde vorgelegten Anordnungsrecht für die Vizebürgermeisterin (ausgestellt vom Bürgermeister im April 2020) gibt es weder eine beitragsmäßige noch eine sachliche Beschränkung.

In diesem Zusammenhang wurde auch überprüft, ob die sachliche und rechnerische Überprüfung vor einer Anordnung erfolgt. Nach Durchsicht zahlreicher Belege aus dem Jahr 2022 wurde festgestellt, dass großteils keine nachweisliche sachliche und rechnerische Prüfung auf den Belegen vermerkt wurde (z.B. RW/293, RW/328, RW/329, RW/363).

Gemäß § 76 Abs. 3 NÖ GO 1973 müssen Mittelverwendungen vom Bürgermeister schriftlich angeordnet werden. Er kann jedoch unter seiner Verantwortung einem Mitglied des Gemeindevorstandes oder einem Bediensteten das Anordnungsrecht in

genau festzulegenden Fällen schriftlich übertragen. Die Übertragung eines generellen Anordnungsrechts ist nicht zulässig!

Gemäß § 27 Abs. 3 NÖ GHVO hat vor Anordnung einer Auszahlung eine sachliche und rechnerische Überprüfung zu erfolgen.

Auf Einhaltung der o.a. gesetzlichen Bestimmungen wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

1.3. Haushaltsführung

1.3.1. Außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen

Im Haushaltsjahr 2022 kam es bei einigen Haushaltsstellen (HHSt.) zu außer- bzw. überplanmäßigen Mittelverwendungen, die nicht durch Gemeinderatsbeschlüsse im Sinne der §§ 75 und 76 NÖ GO 1973 genehmigt waren (siehe nachstehende Tabelle, Beträge lt. Finanzierungshaushalt des VA 2022 und des Rechnungsabschlusses (RA) 2022):

HHSt.	Gebarung	VA 2022	RA 2022	Überschreitung
1/010-042	Amtsausstattung	1.000	10.866,16	9.866,16
1/031-070	Aktivierungsfähige Rechte	13.000	34.937,06	21.937,06
5/163-042	Amtsausstattung	0	128.571,11	128.571,11
5/163-061	Im Bau befindliche Gebäude	632.400	705.829,89	73.429,89
1/480-768	Beihilfen an Bauwerber	10.000	16.141,04	6.141,04
5/612-002	Gemeindestraßenbau	180.000	252.942,65	72.942,65
1/612-020	Maschinen und maschinelle Anlagen	0	8.850,00	8.850,00
1/853-042	Amtsausstattung	0	4.122,27	4.122,27

Gemäß § 75 Abs. 1 NÖ GO 1973 sind Mittelverwendungen, die im VA nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Mittelverwendungen) oder Zweckänderungen der veranschlagten Mittelverwendungen nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden.

Gemäß § 75 Abs. 2 leg.cit. dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Mittelverwendungen auslösen, nur gestellt

werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Mittelverwendungen vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird.

Gemäß § 76 Abs. 1 leg.cit. bildet der VA (Nachtragsvoranschlag (NTVA)) die Grundlage für die Verwaltung aller Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen.

Gemäß § 76 Abs. 5 leg.cit. hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im VA nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den VA überschreiten (überplanmäßige Ausgaben) vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken.

In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen NTVA beantragen.

Für Beschlüsse der Kollegialorgane sollten u.a. Informationen vorliegen, in denen auf die Höhe sowie auf die bisherige Ausnützung des Voranschlagsbetrages Bezug genommen wird.

1.4. Bedarfszuweisungen III

Die für die außerordentlichen Vorhaben (Projekte) „Amtshaus“, „Feuerwehrhaus“ und „Straßen- und Wegebau“ in den Jahren 2018 bis 2022 gewährten Bedarfszuweisungen III wurden überprüft. Es wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

1.5. Organisation der Gemeinde

Von der Gemeinde konnte im Zuge der Einschau kein Organigramm und kein Arbeitsverteilungsplan vorgelegt werden. Funktionsbeschreibungen (Arbeitsplatz- bzw. Stellenbeschreibungen) der einzelnen Mitarbeiter waren ebenfalls nicht vorhanden.

Die Aufgaben einer Gemeinde sind sehr vielfältig und bedürfen einer klaren organisatorischen Verantwortlichkeit im Gemeindeamt.

Der Bürgermeister ist nach § 37 Abs. 1 NÖ GO 1973 der Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten. Diese sind an seine Weisungen gebunden.

Dem leitenden Gemeindebediensteten obliegt nach § 42 Abs. 5 leg.cit. unter der Verantwortung des Bürgermeisters und nach seinen Weisungen die Leitung des inneren Dienstes des Gemeindeamtes.

Dazu gehören insbesondere die Dienstaufsicht über alle Bediensteten sowie die organisatorischen und personellen Maßnahmen, welche eine rasche, zweckmäßige, wirtschaftliche und gesetzeskonforme Verwaltung gewährleisten.

Es wird empfohlen, ein Organigramm und einen Arbeitsverteilungsplan zu erstellen, mit dem Ziel, eine möglichst gleichmäßige Arbeitsauslastung zu gewährleisten.

Detaillierte Arbeitsplatz- bzw. Stellenbeschreibungen mit Stellvertreterregelungen sollten in diesem Zusammenhang ebenfalls erstellt werden. Sie bilden die Grundlage für eine strukturierte und bedarfsorientierte Steuerung des Ressourceneinsatzes.

Auf die in den letzten Jahren generell gestiegenen Anforderungen sowie speziell auf die gravierenden Änderungen im Zusammenhang mit der VRV 2015 und dem damit verbundenen Mehraufwand wird besonders aufmerksam gemacht.

1.6. Sonstige Feststellungen

1.6.1. Künstliche Befruchtung

Von der Gemeinde wird die künstliche Befruchtung von Rindern mit € 6,54 (Eigenbestandsbesamung) bzw. mit € 10,-- (Besamung durch Tierarzt) gefördert (Beschlüsse des Gemeinderates vom 7. März 2001 bzw. 10. Dezember 2008).

Gemäß § 20 Abs. 1 NÖ Tierzuchtgesetz 2020 muss der Beitrag bei der Förderung der künstlichen Besamung von Rindern mindestens ein Drittel der jährlich von der Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamung betragen.

Die von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamung beim Rind für das Jahr 2022 wurden wie folgt verlautbart:

Besamung durch

1. Tierarzt/-ärztin	€ 32,80
2. Besamungstechniker/-in	€ 26,30
3. Eigenbestandsbesamer/-in	€ 14,80

Vom Gemeinderat ist ein entsprechender Beschluss betreffend die Förderhöhe der „Besamung durch den Tierarzt“ zu fassen. Betreffend die Förderung der Eigenbestandsbesamung wird empfohlen, die Förderhöhe auf das gesetzliche Mindestmaß zu reduzieren.

1.6.2. Fahrtenbücher

Die Gemeinde besitzt insgesamt vier Fahrzeuge (Unimog, E-Auto und zwei Pritschenwagen). Für den Unimog und die zwei Pritschenwagen werden keine Fahrtenbücher geführt.

Für sämtliche Fahrzeuge sollten Fahrtenbücher geführt werden. Die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenbücher ist in regelmäßigen Abständen von den jeweils zuständigen Gemeindebediensteten (z.B. Amtsleiter) bzw. vom Bürgermeister zu überprüfen. Es wird abschließend daran erinnert, dass mit den gemeindeeigenen Fahrzeugen ausschließlich Fahrten im Rahmen eines dienstlichen Auftrages zulässig sind. Der entsprechende Nachweis sollte sich aus den ordnungsgemäß geführten Fahrtenbüchern ergeben.

2. Abgaben, Steuern und Gebühren

2.1. Abwasserbeseitigung

Beim Ansatz 851 ergaben sich in der laufenden Gebarung in den Jahren 2018 bis 2022 Überschüsse von insgesamt rd. € 321.500,--.

Der Finanzierungsvoranschlag 2023 wurde ausgeglichen erstellt, wobei die Instandhaltungen mit € 68.000,-- gegenüber den Vorjahren sehr hoch vorgesehen wurden (Mittelwert 2017 bis 2022 rd. € 12.600,--; siehe Tabelle):

RA/VA	Abwasserbeseitigung - 851				
	o.HH./op. Gebarung FHH			a.o.HH./Inv.NW	
	E (Einnahmen)	A (Ausgaben)	D	Zuf. an Inv.NW (Proj. 851)	tatsächl. BetriebsE
RA 2018	392.784,29	360.375,55	32.408,74	0,00	32.408,74
RA 2019	413.048,46	395.104,11	17.944,35	0,00	17.944,35
RA 2020	418.277,04	328.453,68	89.823,36	0,00	89.823,36
RA 2021	439.078,82	314.955,08	124.123,74	0,00	124.123,74
RA 2022	420.601,02	363.413,14	57.187,88	0,00	57.187,88
Gesamt	2.083.789,63	1.762.301,56	321.488,07	0,00	321.488,07
VA 2023	379.000,00	379.000,00	0,00		0,00

Legende: o.HH./op. Gebarung FHH: ordentlicher Haushalt/operative Gebarung
Finanzierungshaushalt
a.o.HH./Inv.NW: außerordentlicher Haushalt/Investitionsnachweis
D: Differenz E minus A
Zuf. an Inv. NW (Proj. 851): Zuführungen an Investitionsnachweis (Projekt 851)
tats. BetriebsE: tatsächliches Betriebsergebnis

Die jeweiligen Gebühren wurden vom Gemeinderat letztmalig wie folgt festgelegt:

Art	GR-Beschluss vom	rechtswirksam mit
Kanalbenützungsgebühr, Kanaleinmündungsabgabe Schmutzwasserkanal	14. Dezember 2015	1. Jänner 2016

Im Hinblick auf die in den letzten Jahren erzielten Überschüsse wird auf den § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017 hingewiesen, wonach die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß festgesetzt werden dürfen, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Oktober 2001, Zl. B260/01, verwiesen, wonach diese Ermächtigung so zu verstehen ist, dass ihre Ausschöpfung nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen. Dies wären beispielsweise Folgekosten der Errichtung der Anlage oder die Wiederherstellung der Verkehrsflächen und dergleichen.

Unabhängig davon sollte der Einheitssatz zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal nach mehr als 7 Jahren neu berechnet und valorisiert werden, da sich der Baukostenindex (und auch der Verbraucherpreisindex) laufend ändern.

Es sollte grundsätzlich vermieden werden, über einen längeren Zeitraum den gleichen Einheitssatz zu verrechnen, da bei einer verzögerten Anpassung des Einheitssatzes die Erhöhung wesentlich beträchtlicher ausfallen muss als bei einer kontinuierlichen Anpassung.

Hinsichtlich der Baukostensummen und der Rohrnetzlängen wäre vor Beschlussfassung das Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) herzustellen.

2.2. Gebrauchsabgabe

Es wurde festgestellt, dass die Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe (Gemeinderatsbeschluss vom 16. März 2017, rechtskräftig mit 1. Jänner 2018) bis dato nicht zur Verordnungsprüfung vorgelegt wurde.

Weiters wurden die Gebrauchsabgaben für Wasser-, Kanal- und Stromleitungen sowie für Zeitungsverkaufseinrichtungen in den Jahren 2021 und 2022 verspätet entrichtet:

Jahr	Art	Kunde	Betrag	eingelangt (wertmäßig)
2021	Stromleitungen	EVN AG	7.234,65	06.05.2021
2021	Kanalleitungen	Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Hohe Wand-Steinfeld	2.142,45	03.05.2021
2021	Wasserleitungen	Gemeindeverband Wasser- versorgung Schneebergland	6.396,30	11.05.2021
2021	Wasserleitungen	Wassergenossenschaft Hohe Wand	1.863,00	19.04.2021
2021	Zeitungsverkaufs- einrichtungen	Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag	310,52	11.05.2021
2022	Stromleitungen	EVN AG	7.452,00	12.05.2022
2022	Kanalleitungen	Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Hohe Wand-Steinfeld	2.142,45	09.05.2022
2022	Wasserleitungen	Gemeindeverband Wasser- versorgung Schneebergland	6.396,30	10.05.2022
2022	Wasserleitungen	Wassergenossenschaft Hohe Wand	1.863,00	29.04.2022
2022	Zeitungsverkaufs- einrichtungen	Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag	310,52	20.05.2022

Gemäß § 88 Abs. 1 NÖ GO 1973 hat die Gemeinde die von ihr erlassenen Verordnungen der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

Die jährlich wiederkehrenden Gebrauchsabgaben sind nach § 12 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten. Das bedeutet, dass solche Gebrauchsabgaben z.B. für das Jahr 2022 bis Ende März 2022 zu entrichten gewesen wären.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es, sofern sich keine der Bemessungsgrundlagen (Anzahl der Längenmeter, Anzahl der Standorte oder Tarif) ändert, ausreicht, wenn jährlich eine Lastschriftanzeige so rechtzeitig zugestellt wird, dass die Abgabe bis Ende März entrichtet werden kann. Bei einer Änderung einer der Bemessungsgrundlagen ist ein entsprechender Bescheid zu erstellen.

Auf eine ordnungsgemäße rechtzeitige Vorschreibung sowie Einhebung ist zu achten.

2.3. Aufschließungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe beträgt seit dem 1. Jänner 2011 € 450,-- (GR-Beschluss vom 26. August 2010).

Gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014 ist der Einheitssatz die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

Es ist zu prüfen, ob mit dem seit mehr als 12 Jahren geltenden Einheitssatz die Herstellungskosten noch abgedeckt werden können.

Da sich der Baukostenindex bzw. der VPI laufend erhöhen, sollte der Einheitssatz in kürzeren Abständen überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden.

2.4. Hundeabgabe

Die Hundeabgabe für „alle übrigen Hunde“ und für „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ wurde letztmalig am 14. Dezember 2010 (wirksam mit 1. Jänner 2011) vom Gemeinderat mit € 20,-- bzw. € 66,-- pro Hund festgelegt.

Da die Hundeabgabe für „alle übrigen Hunde“ und für „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ bereits seit mehr als 12 Jahren in gleicher Höhe eingehoben wird, erscheint eine angemessene Valorisierung notwendig (die Inflation betrug von Jänner 2011 bis Dezember 2022 37,7 %), um zumindest den verordneten Wert kaufkraftbereinigt beizubehalten.

2.5. Wohnbauförderung

Bei Überprüfung der Aufschließungsbescheide bzw. der in diesem Zusammenhang gewährten Baukostenzuschüsse wurde festgestellt, dass die Mitteilung an die Antragsteller über die Höhe der gewährten Zuschüsse mittels Bescheid erfolgt (z.B. Beleg Nr. RW/881, RW/3550 und RW/3561 aus 2022).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine bescheidmäßige Mitteilung über gewährte Baukostenzuschüsse gesetzlich nicht vorgesehen ist.

3. Finanzlage

3.1. Haushaltspotential

Sämtliche Gebarungsfälle der Gemeinde werden auf Grundlage der VRV 2015 in einem Dreikomponentensystem – bestehend aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung – erfasst und ausgewiesen. In diesem System sind finanzwirksame Überschüsse oder Fehlbeträge zwar ausgewiesen (SA 5), inwieweit diese jedoch aus Eigen- oder Fremdmitteln entstanden sind bzw. zweckgebundene Fördermittel darin enthalten sind und diese für andere Bereiche nicht zur Verfügung stehen oder wie hoch der Eigenmittelanteil der Gemeinde daran tatsächlich ist, lässt sich nicht unmittelbar ableiten. Dies ist jedoch umso wichtiger, da für Gemeinden nach wie vor das Einzeldeckungsprinzip gilt (z.B. dürfen Darlehen nur für Investitionszwecke aufgenommen werden) und die Verpflichtung besteht, den Schuldendienst für bestehende Darlehen laufend aus Eigenmitteln zu leisten.

Das Haushaltspotential ist eine Nebenrechnung zum Dreikomponentensystem und es berechnet die verfügbaren Eigenmittel (falls vorhanden) mit denen Rücklagen gebildet und/oder Investitionen durch Zuweisung von der operativen Gebarung zur investiven Gebarung bedeckt werden können.

Diese Nebenrechnung ergibt den Betrag, der dem aus der VRV 1997 bekannten Soll-Überschuss bzw. Soll-Fehlbetrag des ordentlichen Haushalts entspricht.

Ergibt sich ein negatives Haushaltspotential, bedeutet dies einen Liquiditätsengpass in der operativen Gebarung (vormals „Abgang“ im ordentlichen Haushalt).

Von größter Bedeutung für die Berechnung des Haushaltspotentials ist, dass die Buchungen auf den richtigen Kontengruppen erfolgen und entsprechende Projektcodes vergeben werden. Durch falsche Zuordnungen kann sich ein nicht korrektes Haushaltspotential ergeben und das Ergebnis der operativen (laufenden) Gebarung wird verfälscht dargestellt.

In diesem Zusammenhang wird auf das Rundschreiben zum Haushaltspotential (IVW3-LG-7100010/086-2021) vom 23. Juni 2021 aufmerksam gemacht.

Das Haushaltspotential der Gemeinde stellt sich lt. VA 2023 wie folgt dar:

	VA 2023
jährliches Haushaltspotential lt. VA	+65.500
Kumuliertes HH-Potential zum 31.12.2022 (Vorjahr) Schätzung ⁽¹⁾	+600.000
Abzüglich Zuweisung an investive Projekte	-199.000
Endbestand kumuliertes Haushaltspotential	+466.500

⁽¹⁾ Tatsächlicher Endstand kumuliertes HH-Potential lt. RA 2022 € 741.464,62.

3.2. Finanzspitze

Um die Finanzlage einer Gemeinde beurteilen zu können, wird – aufbauend auf das Haushaltspotential – eine sogenannte „Finanzspitze“ berechnet.

Unter dem Begriff „Finanzspitze“ ist jener Wert bzw. Betrag zu verstehen, der sich bei der Gegenüberstellung der laufenden Ein- und Auszahlungen in der operativen Gebarung eines Haushaltsjahres ergibt. Eine „positive Finanzspitze“ sagt aus, dass der Gemeindehaushalt bestimmte zusätzliche Belastungen verkraften kann.

Die Finanzlage der Gemeinde ist auf Basis des VA 2023 zufriedenstellend. Es errechnet sich eine höhere positive Finanzspitze.

Die nachstehenden Eckdaten sollen einen groben Überblick über weitere verschiedene finanzielle Tatsachen geben.

3.3. Ertragsanteile

Die Nettoertragsanteile (Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben abzüglich der Einbehalte) stiegen von 2018 bis 2019 an. Im Jahr 2020 waren jedoch (aufgrund der Corona-Pandemie) stark gesunkene Nettoertragsanteile zu verzeichnen. Im Jahr 2021 (z.B. auch aufgrund des Gemeindehilfspakets 2021) und 2022 stiegen die Nettoertragsanteile wieder deutlich (Daten lt. RA 2018 und 2019 (Ist) bzw. RA 2020 bis 2022 (Finanzierungsrechnung) gerundet auf € 100,--):

	2018	2019	2020	2021	2022
Ertragsanteile	1.179.100	1.215.300	1.102.700	1.273.100	1.470.000
Berufsschülerhaltungsbeitrag	-5.000	-5.600	-9.400	-7.900	-12.700
Sozialhilfeumlage	-164.300	-160.600	169.700	-172.100	-186.700
Wohnsitzgemeindebeitrag	-1.600	-2.000	-900	-1.000	-700
Jugendwohlfahrtsumlage	-22.200	-23.000	-25.000	-33.100	-35.600
NÖKAS	-325.900	-329.900	-340.700	-355.200	-372.900
Nettoertragsanteile	660.100	694.200	557.000	703.800	861.400

Im VA 2023 wird mit Nettoertragsanteilen von € 829.000,-- gerechnet.

3.4. Eigene Steuern

Die Erträge aus den eigenen Steuern entwickelten sich ab dem Jahr 2018 wie folgt (Daten lt. RA 2018 und 2019 (Ist) bzw. RA 2020 bis 2022 (Finanzierungsrechnung) gerundet auf € 100,--):

	2018	2019	2020	2021	2022
Grundsteuern	111.200	124.300	109.400	123.400	117.900
Kommunalsteuer	94.100	110.000	78.200	105.700	92.700
Sonstige Steuern ⁽²⁾	26.600	26.000	26.500	28.500	28.600
∑ Eigene Steuern	231.900	260.300	214.100	257.600	239.200

⁽²⁾ In der als „Sonstige Steuern“ bezeichneten Zeile sind die Summen aus der Hundeabgabe und der Gebrauchsabgabe angeführt.

Im VA 2023 beträgt die Gesamtsumme der „Eigene Steuern“ € 259.000,--.

3.5. Bedarfszuweisungen I und Finanzaufweisungen FAG

Die Einnahmen betreffend die Bedarfszuweisungen I sowie die Finanzaufweisungen gemäß FAG entwickelten sich ab dem Jahr 2018 wie folgt (Daten lt. RA 2018 und 2019 (Ist) bzw. RA 2020 bis 2022 (Finanzierungsrechnung) gerundet auf € 100,--):

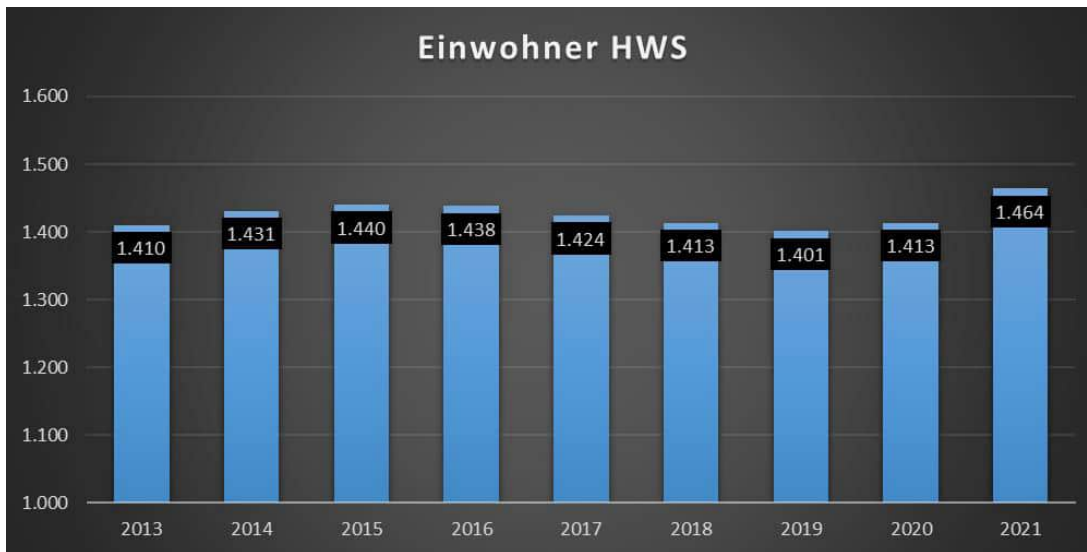
	2018	2019	2020	2021	2022
BZ I	111.900	104.100	101.500	80.700	131.100
Finanzaufweisungen gemäß FAG ⁽³⁾	57.600	51.000	70.500	189.500	89.300
∑ Finanzaufweisungen	169.500	155.100	172.000	270.200	220.400

⁽³⁾ Im Jahr 2021 sind rd. € 111.600,-- einmaliger Aufstockungsbeitrag enthalten.

3.6. Einwohnerentwicklung

Neben der Konjunkturlage und der damit einhergehenden grundsätzlichen Entwicklung der Ertragsanteile ist auch die Bevölkerungsentwicklung ein nicht unwesentlicher Faktor für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Die Entwicklung der Einwohnerzahl der Gemeinde - jeweils per Ende Oktober in den Jahren 2013 bis 2021 (maßgeblich für die

Berechnung der Bundesabgabenertragsanteile für die jeweiligen VA 2015 bis 2023) – ergibt folgendes Bild:



Per Ende Oktober 2022 (maßgeblich für den VA 2024) hatten 1.482 Einwohner ihren Hauptwohnsitz (HWS) in der Gemeinde. Per 16. Februar 2023 waren 1.465 Einwohner mit ihrem HWS in der Gemeinde gemeldet.

3.7. Schulden

Die Gesamtschuldenstände (jeweils per Ende des Jahres) entwickelten sich wie folgt (Daten lt. RA 2018 bis RA 2022 und VA 2023 gerundet auf € 100,--):

	Schuldenstand
2018	709.900
2019	637.900
2020	856.300
2021	1.264.800
2022	1.634.700
2023	1.561.700

In den Jahren 2018 bis 2022 wurden folgende Bankdarlehen aufgenommen:

Jahr	Zweck	Höhe
2018	keine	-
2019	keine	-
2020	Umbau Gemeindeamt	300.000
2021	Blaulichtzentrum	500.000
2022	Blaulichtzentrum	500.000

Im VA 2023 ist folgende Darlehensaufnahme veranschlagt:

Zweck	Betrag
Volksschule Pelletsheizung	50.000

3.8. Haftungen

Die Gesamtstände der Haftungen (jeweils per Ende des Jahres) entwickelten sich wie folgt (Daten lt. RA 2018 bis 2022 gerundet auf € 100,--):

	Stand Haftung
2018	595.900
2019	437.800
2020	917.800
2021	992.700
2022	1.062.100

3.9. Ermessensausgaben

Nachstehend werden einige freiwillige Leistungen der Gemeinde (ausgenommen Beiträge an die Feuerwehr und an das Rote Kreuz) angeführt (Beträge lt. RA 2020 bis 2022 und VA 2023 (Finanzierungsrechnung bzw. –voranschlag), gerundet auf € 100,--):

HH-Stelle	Bezeichnung	RA 2020	RA 2021	RA 2022	VA 2023
1/000-723	Amtspauschalien und Repräsentat.	3.000	4.100	4.100	5.500
1/019-723	Repräsentationsausgaben	4.400	4.500	4.600	4.000
1/060-726	Beiträge an Verbände	1.600	1.600	1.600	1.600
1/062-728	Ehrungen und Auszeichnungen	4.100	3.300	5.000	4.000
1/094-723	Betriebsausflüge	0	0	0	5.000
1/269-757	Subventionen an Sportvereine	0	0	1.000	500

HH-Stelle	Bezeichnung	RA 2020	RA 2021	RA 2022	VA 2023
1/320-752	Subvention Musikschule	2.000	2.700	4.000	4.000
1/321-757	Spesen an Musikvereine	600	500	2.000	1.500
1/469-413	Säuglingswäschepakete	800	1.000	900	1.000
1/480-768	Beihilfen an Bauwerber	12.600	10.300	16.100	10.000
1/742-755	Transfers an Unternehmen	4.800	2.900	3.600	3.000
1/782-755/-775	Kapitaltransferzahlung an Untern.	4.100	2.500	3.900	10.000
	Gesamtsumme	38.000	33.400	46.800	50.100
	Pro Einwohner (EW) (1.465 EW per 16 Februar 2023)	25,9	22,8	31,9	34,2

Die freiwilligen Leistungen erscheinen für eine Gemeinde dieser Größenordnung nicht überhöht. Trotzdem sind auch weiterhin sämtliche Ermessensausgaben auf ihre Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit zu prüfen.

3.10. Zusammenfassung

Die derzeitige finanzielle Lage kann als zufriedenstellend bezeichnet werden. Die auf Basis des VA 2023 errechnete freie Finanzspitze sollte unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Entwicklung der derzeitigen Einnahmen und Ausgaben auch künftig für eine „vernünftige“ Investitionstätigkeit ausreichen.

Trotz der derzeit zufriedenstellenden Finanzlage sollten zumindest folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- **Verhandlungen mit den Kreditinstituten zwecks Verbesserung der Konditionen bei den Girokonten und beim Sparbuch;**
- **Neuberechnung der Einheitssätze für die Aufschließungs- und Kanaleinmündungsabgabe;**
- **Valorisierung der Hundeabgabe für „alle übrigen Hunde“ und für „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“;**
- **Beobachtung der finanziellen Entwicklung unter Zuhilfenahme der mittelfristigen Finanzplanung (Prüfung neuer**

- Vorhaben auf allfällige Mehr- bzw. Folgekosten wie z.B. Darlehensannuitäten, Betriebskosten, u.ä.);**
- **Auftragsvergaben für Projekte im Investitionsnachweis - wie bisher - erst nach gesicherter Finanzierung (vgl. § 72a Abs. 9 NÖ GO 1973), wobei darauf zu achten ist, dass der Baufortschritt so weit als möglich auf das tatsächliche Einlangen eventueller Förderungsmittel abgestimmt wird.**

Diese Wahrnehmungen sowie sonstige Feststellungen wurden am letzten Tag der Einschau an Ort und Stelle mit dem Bürgermeister, dem Amtsleiter und der Buchhalterin besprochen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Abteilungsleiterin



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur

Hohe Wand, 29.06.2023

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Wand hat in seiner Sitzung vom 29.06.2023, aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung, beschlossen für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich **Euro 6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich **Euro 95,-** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich **Euro 30,-** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der vierzehntägigen Kundmachungfrist zunächst folgt, das ist der 1. August 2023.

Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 14.12.2010 außer Kraft.

angeschlagen: 30.06.2023

abgenommen: 17.07.2023

Der Bürgermeister

Josef Laferl



Hohe Wand, 29.06.2023

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Wand hat in seiner Sitzung vom 29.06.2023 beschlossen, den **Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe** gem. § 38 Abs 6 NÖ Bauordnung 2014, NÖ LGBl. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung, mit

Euro 670,-

festzusetzen.

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der vierzehntägigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, das ist der 1. August 2023.

Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 26.08.2010 außer Kraft.

angeschlagen: 30.06.2023
abgenommen: 17.07.2023

Der Bürgermeister

Josef Laferl

